

05.09.24

AIS - Fz - G - U - Wi - Wo

Unterrichtung

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 4. September 2024 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an die Präsidentin des Bundesrates vom 21. August 2024 wurde die im Betreff genannte Verordnung übersandt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinetttvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurden sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen.

Ich bitte Sie daher, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen (NKR-Nr. 6169, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	rund 11 100 Stunden (278 000 Euro)
Einmaliger Zeitaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 3,6 Mio. Euro
davon aus Bürokratiekosten:	rund 2,6 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 169 Mio. Euro
Verwaltung	
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 59 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 860 000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 3,2 Mio. Euro dar.

Weitere Kosten	keine Auswirkungen
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht	Zur Umsetzung der Richtlinie 2022/431/EU wird mit dem Vorhaben auch eine Regelung zu reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A oder 1B eingeführt.
Evaluierung Ziel: Kriterien/Indikatoren:	Die Neuregelung wird im Rahmen des Vollzugshandelns der Länder und der Unfallversicherungsträger evaluiert. Reduzierung berufsbedingter Krebserkrankungen Zahl der als Berufskrankheit anerkannten Krebserkrankungen
Datengrundlage:	Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit"
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen • Erleichterungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen • Weitere Entlastungen der Verwaltung durch positive Auswirkungen der Präventionsmaßnahmen
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Nicht den Anforderungen entspricht allerdings die Darstellung von möglichen Regelungsalternativen. Eine kritische Auseinandersetzung mit Kosten verursachenden Regelungen, die nicht der Umsetzung von EU-Recht dienen, lässt sich nicht erkennen. So wird zum Beispiel die Einführung einer generellen Mitteilungspflicht anstelle einer bisherigen Mitteilungspflicht auf Verlangen nicht begründet. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Durch das Vorhaben sollen bestimmte Mitteilungen und Anzeigen sowohl elektronisch als auch postalisch erfolgen können. Um der Maßgabe „digital only“ aus dem Onlinezugangsgesetz frühzeitig Rechnung zu tragen, empfiehlt der NKR die Festlegung einer rein elektronischen Kommunikation.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben soll die Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten mit Asbest, verbessert werden. Hierzu sieht der Entwurf u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Schulungsmaßnahmen
- Einführung eines Expositionsverzeichnisses
- Mitwirkungs- und Informationspflichten für Auftraggeber

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein **jährlicher Zeitaufwand** von **rund 11 000 Stunden** (278 000 Euro)¹. Die Belastung resultiert aus den vorgesehenen Mitwirkungs- und Informationspflichten, nach welchen Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen in Hinblick auf Asbest den Baubeginn oder das Baujahr des Objekts festzustellen und dem Auftragnehmer mitzuteilen haben. Das Ressort stellt den Aufwand ausgehend von 102 000 Fällen p.a. nachvollziehbar dar.

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das Vorhaben mit **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **169 Mio. Euro belastet**. Zusätzlich entsteht ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **3,6 Mio. Euro**. Der Erfüllungsaufwand entsteht aus den folgenden Vorgaben:

- Innerbetriebliche Schulungsmaßnahmen

Mit dem Vorhaben wird eine Fachkunde für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, vorgesehen. Die Kenntnisse zu Asbest werden in sechsstündigen innerbetrieblichen Schulungen vermittelt. Ausgehend von rund 900 000 Beschäftigten (drei je Betrieb), die entsprechend geschult werden müssen, geht das Ressort nachvollziehbar von **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **159 Mio. Euro** aus. Für jährliche Neugründungen von Unternehmen nimmt das Ressort nachvollziehbar einen **laufenden Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **2,7 Mio. Euro** an.

- Expositionsverzeichnis

Zur Umsetzung der Richtlinie 2002/431/EU werden Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der

¹ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

Kategorie 1A oder 1B ausüben. Um das Verzeichnis erstmalig zu befüllen, nimmt das Ressort einen Zeitaufwand von vier Stunden je Betrieb an (drei Stunden für Fachkräfte + eine Stunde für einen Meister). Ausgehend von 40 000 Betrieben geht das Ressort nachvollziehbar von einem **Umstellungsaufwand** von **rund 7,7 Mio. Euro** aus. Für neu gegründete Unternehmen oder neu eingestellte Beschäftigte nimmt das Ressort nachvollziehbar **jährlichen Erfüllungsaufwand** von **rund 400 000 Euro** an.

- Mitteilungspflicht für krebserzeugende Stoffe

In Zusammenhang mit der neu eingeführten Mitteilungspflicht für krebserzeugende Stoffe bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder der Toleranzkonzentration entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von **2,5 Mio. Euro** und ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **rund 105 000 Euro**.

- Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der neu eingeführten Informationspflichten

Arbeitgeber haben die eingehenden Informationen zu Baubeginn oder Baujahr eines Objekts auf Plausibilität hin zu prüfen, wodurch **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **rund 309 000 Euro** entsteht.

- Mitwirkungs- und Informationspflichten

Analog zu den Bürgerinnen und Bürgern entsteht auch den Unternehmen als Veranlassern von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen Aufwand aufgrund der neuen Mitwirkungs- und Informationspflichten. Das Ressort geht nachvollziehbar von einem **jährlichen Erfüllungsaufwand** in Höhe von **rund 90 000 Euro** aus.

Verwaltung

Den **Verwaltungen der Länder** entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von **rund 860 000 Euro** und **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **rund 59 000 Euro**. Dieser entsteht im Wesentlichen in Zusammenhang mit der Bearbeitung eingehender Mitteilungen und Maßnahmenpläne.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der Regelungsentwurf sieht vor, dass die Mitteilung der Aufnahme von Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B, die Zulassung zur Tätigkeit im Bereich hohen Risikos sowie die Anzeige von Asbest sowohl elektronisch als auch in Papierform erfolgen kann. Gemäß den Regelungen des Onlinezugangsgesetzes sind Unternehmensleistun-

gen bis Ende 2029 ausschließlich elektronisch anzubieten. Um der Maßgabe „digital only“ gerecht zu werden, empfiehlt der NKR, schon jetzt eine rein elektronische Kommunikation in der Gefahrstoffverordnung zu normieren.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Nicht den Anforderungen entspricht allerdings die Darstellung von möglichen Regelungsalternativen. Eine kritische Auseinandersetzung mit Kosten verursachenden Regelungen, die nicht der Umsetzung von EU-Recht dienen, lässt sich nicht erkennen. So wird zum Beispiel die Einführung einer generellen Mitteilungspflicht anstelle einer bisherigen Mitteilungspflicht auf Verlangen nicht begründet.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Durch das Vorhaben sollen bestimmte Mitteilungen und Anzeigen sowohl elektronisch als auch postalisch erfolgen können. Um der Maßgabe „digital only“ aus dem Onlinezugangsgesetz frühzeitig Rechnung zu tragen, empfiehlt der NKR die Festlegung einer rein elektronischen Kommunikation.

20. August 2024

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner
Berichterstatter

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (Nr. 6169) vom 20. August 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) kritisiert in seiner Stellungnahme, dass die Darstellung von möglichen Regelungsalternativen nicht den Anforderungen entspreche. Eine kritische Auseinandersetzung mit Kosten verursachenden Regelungen, die nicht der Umsetzung von EU-Recht dienen, ließe sich nicht erkennen. So würde zum Beispiel die Einführung einer generellen Mitteilungspflicht anstelle einer bisherigen Mitteilungspflicht auf Verlangen nicht begründet.

Die Bundesregierung nimmt zu den in der Stellungnahme des NKR beanstandeten Punkten wie folgt Stellung:

Das den Verordnungsentwurf erstellende Bundesministerium für Arbeit und Soziales stand während des gesamten Verfahrens in intensivem Austausch mit dem NKR. Die Bundesregierung merkt an, dass dabei die jetzt für nicht den Anforderungen entsprechend befundene Auseinandersetzung mit den Regelungsalternativen zu keinem Zeitpunkt thematisiert wurde.

Darüber hinaus wurde insbesondere bezüglich der beispielhaft genannten Mitteilungspflicht – gemeint ist wohl die Mitteilungspflicht in § 10a Absatz 5 – im Rahmen des allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass auch dazu keine bessere Alternative erkennbar ist. Im Vorfeld hat hier ein Arbeitskreis des Ausschusses für Gefahrstoffe unterschiedliche Möglichkeiten – etwa auch ein grundsätzliches Verbot von Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos oder eine umfassendere Mitteilungspflicht auch von Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos – erörtert und abgewogen. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die nun in § 10a Absatz 5 enthaltene Mitteilungspflicht von Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos.

Unklar ist, was mit der vom NKR erwähnten „bisherigen Mitteilungspflicht auf Verlangen“ gemeint ist. Die in dem Entwurf einzig in § 10a Absatz 5 geregelte Mitteilungspflicht wird gänzlich neu eingeführt. Eine „bisherige Mitteilungspflicht auf Verlangen“ gibt es daher nicht.